

# 



## Satzung - Fassung vom 12.03.2010

#### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Grün-Weiss Köngen e.V. . Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köngen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Nummer VR 364 eingetragen.

#### § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2.Teil, 3. Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.
- 2.2 Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und 2.3 rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 <u>Verbandszugehörigkeit</u>

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### § 5 <u>Mitgliedschaft</u>

- 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft
- 5.1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.1.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
- 5.1.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- 5.1.4 Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 5.1.2 sinngemäß.

- 5.1.5 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württembergischen Landessportbundes sind.
- 5.1.6 Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.
- 5.2 Verlust der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ...
- 5.2.1 ... durch Tod.
- 5.2.2 ... durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum 30. November auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

- 5.2.3 ... durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden ...
- 5.2.3.1 ... wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.

- 5.2.3.2 ... bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.
- 5.2.3.4 ... wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grölicher Weise herabsetzt.
- Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 5.2.2.2 und 5.2.2.3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
- 5.2.5 Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 5.2.6 Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht für sie ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung jedoch nicht.

6.1	Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Esslingen haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden, dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.
6.2	Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
6.3	Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben und ist zu Beginn des ersten Kalendervierteljahres fällig. Mit der Beitrittserklärung ist gleichzeitig auch eine Bankeinzugsvollmacht zu unterschreiben.
6.4	Weitere Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
7.1	Für die Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7.2	Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
7.3	Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags- und Diskussions- recht in Hauptversammlungen teilzunehmen. Zur Aus- übung des Stimmrechts in Hauptversammlungen muss das Mitglied das 18 Lebensjahr vollendet haben
7.4	Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Mitgliedsbeiträge

§ 6

	Termiscias diair Weiss Kongen E.V.
7.5	Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die ihre Eigenschaft als Mitglied des Vereins betreffen, zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
	die Mitteilung von Anschriftenänderungen
	Änderung der Bankverbindung
	Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (bspw. Beendigung der Schulausbildung).
7.6	Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 7.5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
§ 8	<u>Organe</u>
	Die Organe des Vereins sind
8.1	Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
8.2	Der Vorstand
8.3	Der geschäftsführende Vorstand
§ 9	Die Hauptversammlung
	Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung nach §32 BGB.

9.1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Organ der Gemeinde Köngen (derzeit Köngener Anzeiger) unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die ordentliche Hauptversammlung

9.1

9.1.2	Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
9.1.2.1	Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses;
9.1.2.2	Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
9.1.2.3	Entlastung des Vorstandes;
9.1.2.4	Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten;
9.1.2.5	Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
9.1.2.6	Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge sowie Beschlussfassung über Zusatz- beiträge und Umlagen;
9.1.2.7	Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9.1.2.8	Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes;
9.1.2.9	Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
9.1.3	Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
9.1.4	Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

- 9.1.5 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.1.6 Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 9.1.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 9.1.8 Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. Die Wahlen während der Hauptversammlung erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9.1.9 Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder auf dessen Vorschlag von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.1.10 Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 9.1.11 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem oder den Versammlungsleiter(n) zu unterschreiben ist.

9.2	Die außerordentliche Hauptversammlung Sie findet statt,
9.2.1	wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnli- che Ereignisse für erforderlich hält;
9.2.2	wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. In diesem Falle muss die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Aufforderung abgehalten werden.
9.2.3	Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie zu 9.1.
10	<u>Der Vorstand</u>
10.1	Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
10.1.1	dem Vorsitzenden
10.1.2	dem stellvertretenden Vorsitzenden
10.1.3	dem Schatzmeister
10.1.4	dem Geschäftsführer (Schriftführer)
10.1.5	dem Sportwart
10.1.6	dem Jugendleiter
10.1.7	dem Wirtschaftsführer
10.1.8	dem Anlagenverwalter
10.1.9	dem Platzwart
10.1.10	dem Pressewart
10.1.11	3 Beisitzern
	9.2.1  9.2.2  9.2.3  10  10.1  10.1.1  10.1.2  10.1.3  10.1.4  10.1.5  10.1.6  10.1.7  10.1.8  10.1.9  10.1.10

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Hauptversammlung, bei der nach dieser Satzung gewählt wird, wird das Vorstandsmitglied Ziffer 10.1.11 (1. Beisitzer) nur auf ein Jahr gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- 10.3 Scheiden Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzt der Vorstand durch Wahl den Vorstand oder beschließt mit Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.
- 10.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 10.5 Der Vorstand soll nach Dringlichkeit, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer (in der Regel dem Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
- 10.8 Bei Bedarf kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen, die von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11	Der geschäftsführende Vorstand
11.1	Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder haben Einzelvertretungs befugnis.
11.2	Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet vom
11.2.1	Vorsitzenden
11.2.2	Stellvertretenden Vorsitzenden
11.2.3	Schatzmeister
11.3	Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und fasst die ihm im Einzelfall durch den Vorstand zur Entscheidung zugewiesenen Beschlüsse. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung im Rahmen dieser

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Im Innenverhältnis sollen Entscheidungen nur gemeinsam getroffen werden.

## § 12 Kassenprüfer

Satzung gebunden.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden auf ein Jahr gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des Vereins kein anderes Amt ausüben. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### § 13 <u>Strafbestimmungen</u>

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 150 Euro) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeinde Köngen zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister Nr. 364 erfolgte am 06.08.2010.

Köngen, 26.07.2010

Johann Georg Essig

1. Vorsitzender

Elke Bernart

2. Vorsitzende

Susanne Deuschle

Susanue Dousche

Schatzmeisterin

